

**Brüssel, den 12. Juni 2025
(OR. en)**

10222/25

**ECOFIN 780
UEM 290
ECB
*EIB***

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	12. Juni 2025
Empfänger:	Delegationen

Betr.:	Sonderbericht Nr. 07/2025 des Europäischen Rechnungshofes „Der Europäische Fonds für strategische Investitionen: Erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke, die angestrebten 500 Milliarden Euro wurden jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht“ – Schlussfolgerungen des Rates (12.06.2025)
--------	--

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 07/2025 des Europäischen Rechnungshofes „Der Europäische Fonds für strategische Investitionen: Erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke, die angestrebten 500 Milliarden Euro wurden jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht“, die auf der Tagung des Rates vom 12. Juni 2025 angenommen wurden.

Schlussfolgerungen des Rates

zum

Sonderbericht Nr. 07/2025 des Europäischen Rechnungshofes

„Der Europäische Fonds für strategische Investitionen: Erheblicher Beitrag zur Schließung der Investitionslücke, die angestrebten 500 Milliarden Euro wurden jedoch in der Realwirtschaft bis Ende 2022 nicht vollständig erreicht“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. BEGRÜßT die Veröffentlichung des Sonderberichts Nr. 07/2025 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“); WEIST DARAUF HIN, dass dem Rechnungshof in den Verträgen die Prüfung der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union übertragen wird, und HEBT die Rolle des Rechnungshofs beim Schutz der finanziellen Interessen der Union HERVOR;
2. STELLT FEST, dass die Prüfung der Operationen von EFSI für den Zeitraum zwischen dessen Einführung im Jahr 2015 und Ende 2022 erfolgte und untersucht wurde, ob 1. ein solider Ansatz zur Schätzung der mobilisierten Investitionen festgelegt und angewandt wurde, 2. die Zusätzlichkeit des EFSI hinreichend nachgewiesen wurde, 3. die Leistung des EFSI ordnungsgemäß überwacht und angemessen darüber berichtet wurde; STELLT FEST, dass ein besonderer Schwerpunkt der Prüfung auf dem KMU-Finanzierungsfenster lag, diese sich aber auch auf Operationen im Rahmen des Finanzierungsfensters „Infrastruktur und Innovation“ erstreckte;
3. NIMMT KENNTNIS von den Ergebnissen und Empfehlungen im Bericht des Rechnungshofs; BEGRÜßT die Tatsache, dass die Kommission die meisten Empfehlungen des Rechnungshofs angenommen oder teilweise angenommen hat;

4. BEGRÜßT, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangt ist, dass der EFSI einen erheblichen Beitrag zur Schließung der Investitionslücke geleistet hat, die infolge der Finanzkrise 2007-2008 entstanden war und nach Schätzungen zwischen 2007 und 2014 um etwa 15 % zurückgegangen ist; WEIST DARAUF HIN, dass der der EFSI über einen Garantiemechanismus zur Erhöhung der Risikoübernahmekapazität der Europäischen Investitionsbank-Gruppe verfügt und 500 Mrd. EUR an zusätzlichen Investitionen durch vor Ende 2020 genehmigte Operationen mobilisieren sollte, die vor Ende 2022 zu unterzeichnen waren; ERKENNT den Erfolg des Instruments bei der effizienten Nutzung des EU-Haushalts zur Mobilisierung von Investitionen AN;
5. NIMMT die Feststellung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass die Berechnung der mobilisierten Investitionen durch die Kommission zu hoch angesetzt wurde, und BETONT, wie wichtig eine präzise Schätzung der Auswirkungen des EFSI ist;
6. ERKENNT AN, dass sich Abweichungen in den Schätzungen der mobilisierten Beträge hauptsächlich aus methodischen Unterschieden bei der Berechnung der für die Endempfänger mobilisierten Finanzierung ergeben; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass der Rechnungshof nur die an Endempfänger ausgezahlten Finanzmittel in seine Berechnungen einbezieht, während die Kommission auch die im Rahmen von genehmigten und unterzeichneten Operationen zu erwartenden Investitionen, einschließlich der noch nicht an die Endempfänger ausgezahlten Finanzmittel, als mobilisiert meldet; BEGRÜßT die Empfehlung des Rechnungshofs, die Transparenz der Berichterstattung über den EFSI zu verbessern, wie auch die Absicht der Kommission, unterzeichnete, aber nicht ausgezahlte Finanzierungen offenzulegen; STELLT FEST, dass die Kommission derartige Informationen bereits im Zusammenhang mit InvestEU offenlegt;
7. NIMMT die Feststellungen des Rechnungshofs zu anderen Aspekten der Anwendung der Methode zur Berechnung des Multiplikatoreffekts ZUR KENNTNIS, darunter die vollständige Zuordnung von Investitionen, die durch auf einer Kombination des EFSI mit anderen Quellen von EU-Unterstützung beruhende Mischprodukte mobilisiert wurden, zum EFSI sowie die verzögerte Anerkennung annullierter Investitionen und die unterschiedlichen Stichtage in der EFSI-Berichterstattung; NIMMT die Antworten der Kommission an den Rechnungshof und insbesondere die Ansichten der Kommission zu den Herausforderungen einer Aufschlüsselung der Investitionszahlen in mehrschichtigen Strukturen ZUR KENNTNIS; HEBT dennoch HERVOR, wie wichtig eine präzise Zuordnung der durch die verschiedenen EU-Instrumente mobilisierten Investitionen ist;

8. BEGRÜßT die Bemerkung des Rechnungshofs, wonach Finanzintermediäre der Ansicht waren, dass durch das KMU-Finanzierungsfenster des EFSI Investitionen in Fremdkapitalprodukte ermöglicht wurden, die andernfalls nicht in Betracht gekommen wären, dass ein höheres Volumen an Kapitalbeteiligungen unterstützt wurde und zusätzliche Eigenkapitalgeber angezogen wurden; HEBT HERVOR, dass aus dem EFSI ein breites Spektrum von Projekten in Schlüsselbereichen wie Forschung, Energie, Verkehr, Information und Kommunikation sowie KMU unterstützt wurde;
9. NIMMT jedoch die Auffassung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, dass nicht hinreichend nachgewiesen wurde, ob Investitionen ohne den EFSI nicht oder nicht im gleichen Ausmaß hätten getätigt werden können; ERKENNT die mit der Schätzung des kausalen Zusammenhangs verbundenen Einschränkungen und finanziellen Kosten AN, BETONT aber, dass weitere Anstrengungen unternommen werden könnten, um die Zusätzlichkeit der durch EU-Instrumente unterstützten Investitionen ex post zu bewerten und so zu gewährleisten, dass öffentliche Mittel tatsächliche zusätzliche Investitionen anregen; NIMMT in diesem Zusammenhang die Empfehlung des Rechnungshofs ZUR KENNTNIS, eine Methode für die Ex-post-Bewertung der Zusätzlichkeit künftiger Programme, bei denen EU-Haushaltsgarantien zum Einsatz kommen, zu entwickeln, und BEGRÜßT die Bereitschaft der Kommission, die Umsetzung dieser Empfehlung in künftigen EU-Programmen durch gezielte Erhebungen oder strukturierte Befragungen, die im Rahmen unabhängiger Ex-post-Evaluierungen durchzuführen sind, in Erwägung zu ziehen;
10. BEGRÜßT die Feststellung des Rechnungshofs zur angemessenen Überwachung des EFSI durch die Kommission und die EIB-Gruppe sowie die Feststellung, dass die EFSI-Finanzierungen weitgehend den sektoralen und geografischen Zielen entsprachen und das Klimaschutzziel erreicht wurde;
11. NIMMT die Feststellungen des Rechnungshofs zum Potenzial einer umfassenderen Überwachung ZUR KENNTNIS und NIMMT KENNTNIS von der Empfehlung des Rechnungshofs, die Berichterstattung über Kapitalbeteiligungen außerhalb der EU und die Weitergabe des Nutzens an die Endempfänger zu verbessern; BEGRÜßT, dass die Kommission diese Empfehlungen teilweise annimmt, und BETONT, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Transparenz und Verhältnismäßigkeit sowie einer vereinfachten Berichterstattung gefunden werden muss;
12. BEGRÜßT, dass die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs annimmt, die Prüfung der operativen Berichte des EFSI zu verbessern, und FORDERT die Kommission und die EIB-Gruppe AUF, die Kohärenz, Genauigkeit und Vollständigkeit der EFSI-Daten zu verbessern;
13. STELLT FEST, dass der Zeitraum zur Unterzeichnung von Verträgen im Rahmen des EFSI im Jahr 2022 endete, und SIEHT dem Abschluss aller durch den EFSI garantierten Operationen ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN.